

**DFB-Pokalfinale
am 21.05.2022 in Berlin
DFB GmbH & Co. KG
-Akkreditierungsbüro-
DFB-Campus
Kennedyallee 27
60528 Frankfurt / Main**

**Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 512 ZSÜ
Zuverlässigkeitsüberprüfung
Bayernring 44
12101 Berlin**

Einwilligungserklärung

zur Durchführung einer allgemeinen Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person gemäß § 45a Absatz 1 ASOG Bln (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 362) für die Teilnahme an folgender Veranstaltung:

DFB-Pokalfinale am 21.05.2022 in Berlin

Anlass der Überprüfung:

Tätigkeitsfeld auf der Veranstaltung

- Veranstalter Volunteer TV / Broadcaster Presse / Foto
 Sicherheitsdienst Sanitätsdienst Service / Dienstleister

Personalien:

(Bitte deutlich – möglichst in Druckbuchstaben – schreiben!)

- männlich weiblich

Personalausweis-Nr. (IC): _____

oder Pass/amtliches Ersatzdokument: _____

Familienname: _____

Geburtsname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Wohn/Meldeanschrift: _____

Erklärung:

Ich erkläre mich ausdrücklich und ohne Vorbehalt damit einverstanden, dass der Veranstalter zum Zwecke einer allgemeinen Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person eine Anfrage beim Polizeipräsidenten in Berlin über polizeiliche Erkenntnisse zu meiner Person stellt. Sollten über mich polizeiliche Erkenntnisse gespeichert sein, bin ich damit einverstanden, dass die Polizei dem Veranstalter eine Empfehlung folgenden Inhalts mitteilt: „Es liegen

keine Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkatalogs vor.“ bzw. „Es liegen Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkatalogs vor. Der Inhalt der Erkenntnisse wird dem Veranstalter nicht mitgeteilt.
Die Grundlage für diese Entscheidung ist dem angefügten Kriterienkatalog zu entnehmen. Meine Einwilligung gilt für die nachfolgenden polizeilichen Dateien und Datensammlungen:

- Landesdatensystem POLIKS
- Informationssystem Polizei (INPOL)
- Innere Sicherheit (INPOL neu – bundesweite Staatsschutzdatei)
- Dateien des Polizeilichen Staatsschutzes Berlin

Mir ist bekannt, dass ich einen Antrag beim LKA 512 -Zentrale Auskunftsstelle der Berliner Polizei-, Bayernring 44, 12101 Berlin, auf gebührenfreie Datenauskunft gem. § 50 Absatz 1 ASOG Bln (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 362) stellen kann.

Weiterhin ist mir zur vorliegenden Einwilligungserklärung eröffnet worden, dass ich diese Einwilligung verweigern kann. Aus Sicherheitsgründen könnte der Veranstalter dann von einer Zusammenarbeit mit mir Abstand nehmen.

Beachte: Sollten Sie im Besitz einer Bundespresseakkreditierung sein oder innerhalb der letzten 12 Monate bereits überprüft worden sein, kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden, sofern Sie darüber einen Nachweis liefern können.

Sollte dies auf Sie zutreffen, kreuzen Sie bitte hier an und legen diesem Schreiben Ihr Nachweis bei:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Auszüge aus dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 362).

§ 45a ASOG Bln

Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen

(1) Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung wegen besonderer Gefahren bei Großveranstaltungen erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben und die Übermittlung im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung, insbesondere den Zugang des Betroffenen zu der Veranstaltung im Hinblick auf ein berechtigtes Sicherheitsinteresse des Empfängers sowie wegen der Art und des Umfangs der Erkenntnisse über den Betroffenen angemessen ist. Die Übermittlung beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Die Polizei hat die Betroffenen vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Inhalt der Übermittlung und die Empfänger zu informieren, soweit diese nicht auf andere Weise Kenntnis hiervon erhalten haben. Eine Datenübermittlung nach Satz 1 über die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Strafprozessordnung genannten Personen findet nicht statt, soweit diese innerhalb der letzten 12 Monate von einer anderen Polizeibehörde des Bundes oder eines Landes zuverlässigkeitsüberprüft wurden.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu Zwecken der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Polizei hat den Empfänger schriftlich zur Einhaltung dieser Zweckbestimmung zu verpflichten.

(3) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten, wenn eine Datenübermittlung wegen einer Veranstaltung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.

§ 50 ASOG Bln

Auskunftsrecht

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben der betroffenen Person auf Antrag gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Bei einem Antrag auf Auskunft aus Akten kann erforderlichenfalls verlangt werden, dass Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten ohne einen Aufwand ermöglichen, der außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Kommt die betroffene Person dem Verlangen nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen.